



Getrenntsammlungsquote
bereits erfüllt?

Jetzt kostenlos prüfen unter
[nehlsen.com/
gewerbeabfallverordnung](https://www.nehlsen.com/gewerbeabfallverordnung)

Nehlsen GmbH & Co. KG
Hüttenstraße 5
28237 Bremen

Telefon +49 421 626 65 000
Telefax +49 421 626 65 579
info@nehlsen.com

[nehlsen.com](https://www.nehlsen.com)



Informationen zur

GEWERBEABFALL- VERORDNUNG

Ihre Pflichten und Aufgaben



Wir sind für Sie da.

Wir stehen Ihnen mit unserem Wissen zur Seite und unterstützen Sie in allen Belangen bei der Umsetzung der neuen Verordnung.

Unsere Leistungen:

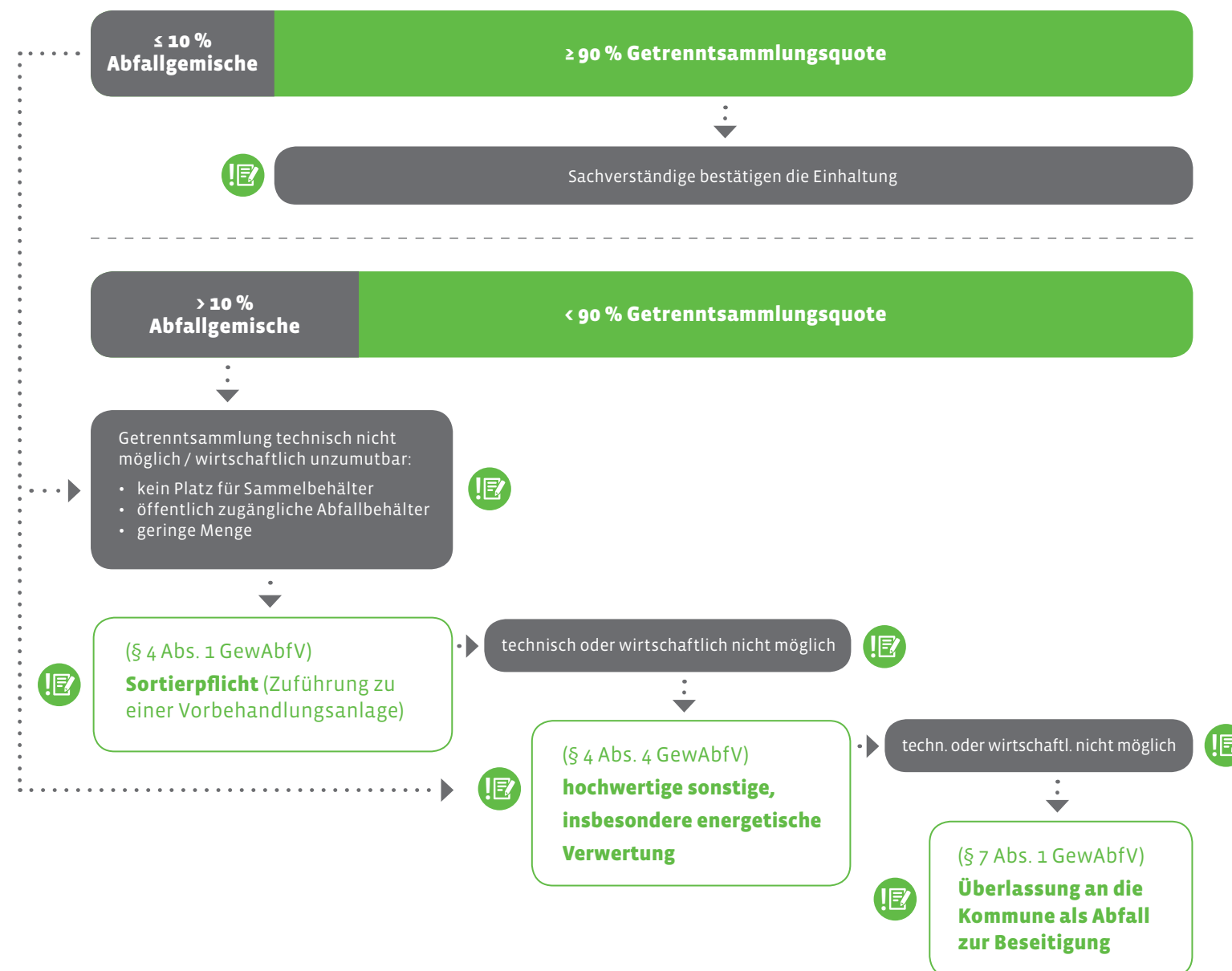
- Beratung zu Vorgaben und zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung
- Sammelkonzepte und Behältersysteme für die ordnungskonforme Getrenntsammlung – an einzelnen Arbeitsplätzen bis hin zu Sammelstellen
- Abholung, Recycling, Vorbehandlung und Aufbereitung von getrennten und gemischten Abfällen
- Beratung zu den Dokumentationspflichten und Erstellung der geforderten Nachweise
- Zusammenarbeit mit Sachverständigen

Getrenntsammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen



Rechtliche Vorgaben zur Getrenntsammlung gewerblicher Siedlungsabfälle

Die neue GewAbfV schreibt die Getrenntsammlung gewerblicher Siedlungsabfälle ausdrücklich vor. Ausnahmeregelungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wie hier dargestellt:



! = Dokumentationspflicht

Die neue Gewerbeabfallverordnung – was sich ab August 2017 für Sie ändert

Laut Umweltbundesamt fallen jedes Jahr rund sechs Millionen Tonnen Gewerbeabfälle in Deutschland an. Davon wurde bislang ein Großteil energetisch verwertet. Die neue Gewerbeabfallverordnung gibt auf Grundlage der fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes strenge Richtlinien für die Abfallsammlung und Sortierung sowie für das Recycling von Siedlungs- sowie Bau- und Abbruchabfällen vor.

Gewerbetreibende, Industriebetriebe wie auch öffentliche Einrichtungen sind damit ab dem 1. August 2017 verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln, um diese möglichst einem Recycling zuzuführen. Diese Verordnung setzt beim Abfallerzeuger an und betrifft gewerbliche Siedlungs- sowie bestimmte Bau- und Abbruchabfälle. Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeiten und werden mit Strafen belegt.

! Dokumentationspflichten

Gewerbetreibende sind gegenüber den Aufsichtsbehörden verpflichtet, eine Dokumentation über die gesetzeskonforme Trennung sowie den Verbleib ihrer Abfälle zu erstellen und auf Anfrage vorzulegen.

Folgende Dokumentationsleistungen sind erforderlich:

- Nachweis der getrennten Abfallsammlung, z.B. durch Lagepläne, Fotos, Liefer- und Wiegescheine
- Nachweis über den Verbleib der getrennt gesammelten Abfälle
- Nachweis über den Verbleib der gemischt gesammelten Abfälle in zugelassenen Anlagen
- bei Abweichungen von der Getrenntsammlungs- oder Vorbehandlungspflicht: Begründung der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit durch Fotos, Lagepläne, Kostenanalysen etc.
- gutachterliche Bestätigung eines Sachverständigen über die Getrenntsammlungsquote von 90 Prozent

Getrenntsammlung von Bau- und Abbruchabfällen



Rechtliche Vorgaben zur Getrenntsammlung von Bau- und Abbruchabfällen

Die neue GewAbfV schreibt die Getrenntsammlung von Bau- und Abbruchabfällen ausdrücklich vor. Ausnahmeregelungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wie hier dargestellt:

